

# **Entgeltordnung für die Benutzung der August-Holder-Halle (AHH)**

## **§ 1 Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Erligheim entstehenden Aufwandes für die Überlassung der August-Holder-Halle werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt. Sie werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.

## **§ 2 Höhe des Benutzungsentgeltes für den Übungsbetrieb**

- (1) Der Übungsbetrieb in der Halle und im Gymnastikraum durch die Grundschule Erligheim-Hofen, das Kinderhaus und die örtlichen Vereine ist unentgeltlich.
- (2) Das Entgelt für die Benutzung der Halle oder des Gymnastikraumes durch auswärtige Vereine oder Gruppen wird über eine Sondervereinbarung geregelt.

## **§ 3 Höhe des Benutzungsentgeltes bei Veranstaltungen**

### **(1) Hauptentgelte (bis zu 8 Stunden Dauer; incl. je 1 Stunde vor Hallenöffnung und 1 Stunde nach Abschluss der Veranstaltung)**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Veranstaltungen von Vereinen und Vereinigungen aus der Gemeinde   | 300,-- € |
| 2. für Einwohner bei Familienveranstaltungen   | 400,-- € |
| 3. für örtliche Gewerbetreibende, Genossenschaften und Verbände  | 500,-- € |
| 4. für auswärtige Mieter und Veranstalter  | 750,-- € |
| 5. für den Nebenraum (Tombola, Bar)  | 40,-- €  |
| 6. für die separate Nutzung des Foyers   | 50,-- €  |
| 7. für Theater- und Konzertveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen örtlicher Träger in Stuhlreihen ohne Bewirtung sowie Basare nicht gewerblicher Art, ermäßigt sich das Hauptentgelt nach Ziffer 1 - 4 um 50 %.<br>Dies gilt auch für spezielle Jugendveranstaltungen wie Kinderfasching, Jugenddisco, oder ähnliches. |          |
| 8. Bei einer mehrtägigen zusammenhängenden Veranstaltung wird ab dem zweiten Tag 50 % des jeweiligen Hauptentgeltes berechnet.   |          |
| 9. Bei Veranstaltungen durch die Gemeinde und Ihre Einrichtungen (Kinderhaus, Grundschule, Feuerwehr) werden keine Entgelte erhoben.   |          |

### **(2) Zuschläge bei mehr als 8-stündige Dauer**

Ab der 9. Veranstaltungsstunde wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 20 % der Sätze aus Abs. 1 berechnet.

### 3) Proben und Aufbauzeiten:

1. Proben und Aufbauzeiten am gleichen Tag (4 Stunden bleiben entgeltfrei) je Stunde 20,-- €
2. Proben und Aufbauzeiten am Tag davor je Stunde (frühestens ab 19.00 Uhr) 30,-- €. Für örtliche Vereine sind 2 Stunden entgeltfrei.

### (4) Heizungskosten

1. Heizung bis 8 Stunden 80,-- €  
(in der Zeit von 15.10 bis 15.4. oder auf Anforderung des Nutzers)  
bei Verlängerung für jede angefangene Stunde 10,-- €

### (5) Küchennutzung

- (1) 1. Nutzung durch örtliche Vereine und Kirchengemeinde
    - a) Küchenbenutzung für Kochen mit Herdbenutzung ect. 50,-- €
    - b) Küchenbenutzung nur für Getränkeausschank bzw. Herrichten von Speisen 25,-- €
  2. Nutzung durch Erligheimer Personen, Firmen 75,-- €
  3. Nutzung durch auswärtige Personen, Firmen 125,-- €
- (2) 1a) und 1b) einmalig im Kalenderjahr pro örtlichem Verein / Kirchengemeinde Nutzung entgeltfrei.

## § 4 Benutzung des Gymnastikraumes für Veranstaltungen

Die Benutzung des Gymnastikraums ist außerhalb des Übungsbetriebes unzulässig.

## § 5 Zuschläge

1. Bei Veranstaltungen ist die AHH spätestens 1 Stunde nach dem genehmigten Veranstaltungsende zu verlassen. Wird gegen diese Regelung verstoßen, hat der Veranstalter pro angefangene Stunde ein Entgelt von 25 % der Sätze aus § 3 Abs. 1 zu entrichten.
2. Die AHH ist am Tag nach der Veranstaltung ab 9.00 Uhr bis spätestens 13.00 Uhr abgestuhlt, aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Wird diese Zeit nicht eingehalten, wird für jede angefangene Stunde 75,-- € berechnet.

## **§ 6 Ermäßigungen für örtliche Vereine und Kirchengemeinden / Jahresfeiern**

1. Für die Benutzung der AHH durch örtliche Vereine und Kirchengemeinden (ausschließlich für kirchliche Zwecke) steht diesen jährlich eine einmalige (für den SKV zweimalige) Nutzung zum ermäßigten Hauptentgelt von 150,-- € zu.  
Freie Veranstaltungen können nicht auf Dritte übertragen werden.
2. Bei der Jahresfeier der örtlichen Vereine (nur einmal jährlich) wird abweichend von Satz 1 lediglich eine Pauschale von 100,-- € berechnet.  
§ 3 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des § 3 bleiben hiervon unberührt, § 5 gilt entsprechend.

## **§ 7 Reinigung**

1. Bei stark verschmutzten Toiletten wird ein Zuschlag entsprechend dem Zeitaufwand erhoben. Der Satz hierfür beträgt pro Stunde 20,-- €.
2. Das Reinigen und Abräumen der Tische und Stühle hat der Veranstalter vorzunehmen. Wird wegen mangelnder Reinigung eine Nacharbeit durch den Hausmeister notwendig, wird der Stundensatz nach § 7, Ziffer 1 berechnet.

## **§ 8 Benutzung Duschanlage**

1. Die Benutzung der Duschanlage für Schulkinder und Jugendliche der Vereine ist frei.
  2. Das Entgelt für die Benutzung der Duschanlage durch Vereine bei Übungsabenden beträgt pauschal 10,-- €
  3. Bei Sportveranstaltungen der Aktiven beträgt die Pauschale wenn mindestens zwei Teams (24 Personen) duschen 15,-- €.
- Bei Turnieren wird eine Sonderregelung vom Bürgermeisteramt getroffen.

## **§ 9 Widerruf des Veranstaltungsantrages**

Tritt ein Benutzer von der Anmietung zurück, ist dies bis zur Genehmigung entgeltfrei. Ab 14 Tage vor der Veranstaltung wird die Hälfte der Benutzungsentgelte (§ 3) berechnet.

## **§ 10 Ermessensspielraum**

Bei Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung bleibt die Entscheidung über die Festsetzung oder Erlass der Entgelte dem Bürgermeister vorbehalten. Bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter und solchen, die im öffentlichen Interesse wegen ihrer kulturellen, sportlichen oder politischen Bedeutung einer besonderen Förderung würdig sind und in besonderen Fällen, entscheidet das Bürgermeisteramt über die Entgelte bzw. kann diese erlassen.

## **§ 11 Fälligkeit und Kaution**

Die Benutzung der August-Holder-Halle durch die Vereine und sonstige Vereinigungen für die Übungsabende regelt das Bürgermeisteramt.

1. Das Entgelt ist zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.
2. Die Gemeinde kann vom Veranstalter Sicherheitsleistungen (Kaution) vor Beginn der Veranstaltung verlangen.

## **§ 12 Schuldner**

Kostenschuldner ist der jeweilige Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Auskunftspflicht**

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsentgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen.

## **§ 16 Sonstige Kosten**

In den vorstehenden Benutzungsentgelten sind eventuell erforderliche Gebühren oder andere Entgelte für Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Feuersicherheitsdienst, DRK usw. nicht enthalten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.11.2004 und die Ergänzung vom 16.11.2006 außer Kraft.

Erligheim, den 26.11.2013

Rainer Schäuffele  
Bürgermeister